

Reglement der Rekurskommission

Inhaltsverzeichnis der Reglemente der Rekurskommission des WFV

GERICHTSBARKEIT	3
ART. 1 ZUSTÄNDIGKEIT - BESCHWERDEFRIST	3
I. ORGANISATION	3
ART. 2 ZUSAMMENSETZUNG	3
ART. 3 SITZ	3
ART. 4 OBLIGATORISCHE AUSSCHLIESSUNG	3
ART. 5 FREIWILLIGE AUSSCHLIESSUNG	4
ART. 6 SPRACHE	4
II. DIE PARTEIEN	4
ART. 7 AKTIVLEGITIMATION	4
ART. 8	4
ART. 9 PASSIVLEGITIMATION	4
ART. 10 INTERVENTION	4
ART. 11 VERTRETUNG	5
III. DIE FRISTEN	5
ART. 12 FRISTEN	5
ART. 13 FEIERTAGE	5
ART. 14 WIEDERHERSTELLUNG DER FRIST	5
IV. DIE KOSTEN	5
ART. 15 VERFAHRENSKOSTEN	5
ART. 16 KOSTENVORSCHUSS	5
ART. 17	6
ART. 18 KOSTENAUFTEILUNG	6
ART. 19	6
ART. 20 ORDNUNGSBUSSE	6
V. DAS VERFAHREN	6
ART. 21 LEITUNG DES VERFAHRENS	6
ART. 22 AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	6
ART. 22 BIS WIEDERERWÄGUNG	6
ART. 22 TER WIEDERERWÄGUNG	6
ART. 23 VERWEIGERUNG AUF DIE BESCHWERDE EINZUTRETEN	7
ART. 24 INHALT DER BESCHWERDE - FOLGEN VON FORMMÄNGELN	7
ART. 25 BESCHWERDEANTWORT	7
ART. 26 FESTLEGUNG DER VERHANDLUNG	7
VI. DAS BEWEISMITTEL	7
ART. 27	7
ART. 28	8
ART. 29 BEWEISMITTEL	8
ART. 30 URKUNDENBESCHAFFUNG	8
ART. 31 ZEUGEN	8
ART. 32 EINVERNAHME DER PARTEIEN	8
ART. 33 ORTSSCHAU	8
ART. 34 EXPERTEN	8

VII. DIE BEWEISFÜHRUNG UND VERHANDLUNG	9
ART. 35 VERHANDLUNGSORDNUNG	9
ART. 36	9
ART. 37 PROTOKOLL	9
ART. 38 VORGÄNGIGE EINREDEN	9
ART. 39 ABWESENHEIT DER PARTEIEN	9
ART. 40 PARTEIVORTRÄGE	9
VIII. DAS URTEIL	9
ART. 41 BERATUNGEN ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ	9
ART. 42	9
ART. 43 URTEILSERÖFFNUNG - ZUSTELLUNG DES BEGRÜNDETEN URTEILS	10
ART. 44 INHALT DES URTEILS	10
ART. 45 INHALT DES DISPOSITIVES	10
ART. 46	10
ART. 47 ARCHIVIERUNG DER AKTEN	10
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
ART. 48 TEXTDIFFERENZEN	10
ART. 49 ANNAHME - INKRAFTTRETEN	10

Reglement der Rekurskommission des WFV

GERICHTSBARKEIT

Art. 1	Die unter Art. 7 aufgeführten Beschwerdeberechtigten haben die Möglichkeit, die vom Zentralvorstand und dessen Kommissionen auf Grund der Art. 60 und 64 der Statuten des WFV gefassten Entscheide bei der Rekurskommission des WFV (nachfolgend Kommission) anzufechten mit Ausnahme jener, welche in Art. 69 der erwähnten Statuten aufgeführt sind. Der Rekurs muss dem Präsidenten der Kommission mindestens 5 Tage nach Bekanntgabe des angefochtenen Entscheides zugestellt werden.	Zuständigkeit Beschwerdefrist
---------------	--	--

I. ORGANISATION

Art. 2	Die Kommission wird gemäss Art. 37 der Statuten des WFV gebildet und gewählt. Im Verhinderungs- oder Ablehnungsfalle eines seiner Mitglieder beschliesst der Präsident – nötigenfalls der Vizepräsident – die Zusammensetzung der Kommission. Der Präsident leitet das Verfahren. Im Ablehnungs- oder Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Kommissionsmitglied vertreten.	Zusammensetzung
Art. 3	Der Sitz der Kommission befindet sich in Sitten, in den Büros des WFV: Wenn die Untersuchung es erfordert oder wenn andere zweckmässige Gründe vorliegen, kann die Kommission auch andernorts als am Sitz tagen.	Sitz
Art. 4	Ein Mitglied der Kommission kann nicht amten: a) wenn es selbst, ein Verwandter bis und dritten Grades oder der Verein, dem es selber angehört, direkt am Ausgang des Handels interessiert ist. b) wenn es als Zeuge, Experte oder Berater im Verfahren einvernommen werden muss. c) wenn es Mitglied einer Instanz des WFV ist, deren Entscheid Gegenstand der Beschwerde ist.	Obligatorische Ausschlussung

Art. 5	Ein Kommissionsmitglied kann von einer der Parteien abgelehnt werden, wenn seine Unparteilichkeit ernsthaft in Zweifel gestellt wird. Die Partei, welche die Ablehnung eines Kommissionsmitgliedes beantragt, muss diesen Antrag schriftlich und unter Angabe des Grundes stellen, und zwar unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes. Das Gesuch muss an den Kommissionspräsidenten gerichtet sein. Der Letztere entscheidet unmittelbar über das Gesuch und dies in Abwesenheit des Mitgliedes, dessen Ausschluss gefordert wird; dieser Entscheid ist endgültig. Sollten sämtliche Kommissions- und Ersatzmitglieder abgelehnt werden, liegt der Entscheid in den Händen einer Spezialkommission, welche aus drei vom Zentralvorstand gewählten Vereinspräsidenten besteht. Die vom ausgeschlossenen Mitglied vor dem Ablehnungsgesuch vorgenommenen Handlungen behalten ihre Gültigkeit.	Freiwillige Ausschliessung
Art. 6	Die Parteien können sich vor der Kommission der deutschen oder französischen Sprache bedienen.	Sprache

II. DIE PARTEIEN

Art. 7	Beschwerderecht an die Kommission haben : a) die dem WFV angeschlossenen Vereine, sofern der angefochtene Entscheid sie direkt oder eines ihrer Mitglieder betrifft. b) die Mitglieder – Spieler, Führungsperson, Trainer, Vertreter oder Verantwortlicher – eines dem WFV angeschlossenen Vereins, wenn der angefochtene Entscheid sich gegen sie richtet. Wenn der Entscheid, gegen den rekuriert wird, ein Vereinsmitglied betrifft, kann dieser nur solidarisch mit diesem Mitglied die Beschwerde einreichen.	Aktivlegitimation
Art. 8	Jede durch einen Verein eingereichte Beschwerde muss von den in den Vereinsstatuten zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Wird die Beschwerde von einem Minderjährigen eingereicht, muss sie von seinem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Wenn derselbe Entscheid mehrere Beschwerdeberechtigte zugleich betrifft, muss jeder einzelne eine selbständige Beschwerde einreichen.	
Art. 9	Die Beschwerde richtet sich gegen die Verbandsinstanz, welche den angefochtenen Entscheid ausgesprochen hat.	Passivlegitimation
Art. 10	Der Präsident oder die Kommission muss auf Antrag oder von Amtes wegen, Drittmitglieder des WFV, welche direkt am Ausgang des Rechtsstreites interessiert sind, auffordern, am Verfahren teilzunehmen, unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Annahme oder Verweigerung der Intervention. Weiter kann jedes Mitglied des WFV, das am Ausgang des Prozesses direkt interessiert ist, verlangen, daran teilzunehmen. Der Dritte, welcher die Intervention annimmt, wird Partei. Er wird durch den Rechtsspruch gebunden und kann ganz oder teilweise zu den Kosten verurteilt werden. Der Streitfall wird durchgeführt und geurteilt auf Wag und Gefahr desjenigen, der die Intervention verweigert.	Intervention

Art. 11	<p>Ausschliesslich die Vereinsverantwortlichen haben das Recht, ihren Verein und dessen Mitglieder vor der Kommission zu vertreten. Ebenfalls sind ausschliesslich die Mitglieder des Zentralvorstandes des WFV ermächtigt, letzteren zu vertreten. Sie können hingegen nicht in Streitsachen intervenieren, welche den Verein betreffen, dem sie angehören.</p> <p>Die Parteien können auf ihre Kosten einen Rechtsanwalt oder einen Rechtspraktikanten als Vertreter beiziehen.</p>	Vertretung
----------------	---	-------------------

III. DIE FRISTEN

Art. 12	<p>Die Fristen beginnen mit dem auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen.</p> <p>Der Zugang erfolgt, wenn der Entscheid oder die Mitteilung den Beschwerdeberechtigten durch eingeschriebenen Brief zugestellt worden ist, und zwar im Zeitpunkt, des Abholens der Sendung auf der Post oder am Ende der Abholfrist.</p> <p>Wenn der Entscheid oder die Mitteilung den Beschwerdeberechtigten durch Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan des WFV bekannt gemacht wird, gilt als Zugang der Tag des Erscheinens.</p>	Fristen
Art. 13	<p>Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Prozesshandlungen vor Fristablauf vorgenommen werden.</p> <p>Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, läuft die Frist am darauf folgenden Arbeitstag ab.</p> <p>Als Feiertage im Sinne dieses Reglementes gelten: Neujahr, St. Joseph, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten.</p> <p>Beim Postverkehr muss die Sendung spätestens vor Mitternacht des Fristablaufes aufgegeben werden.</p>	Feiertage
Art. 14	<p>Wenn es einer Partei ohne eigenes Verschulden nicht möglich war die gesetzte Frist einzuhalten, kann sie den Kommissionspräsidenten mittels schriftlichem Gesuch und mit Angabe der Gründe um Wiederherstellung der Frist ersuchen.</p> <p>Der Kommissionspräsident entscheidet unverzüglich und letztinstanzlich unter Berücksichtigung der ihm vorgelegten Unterlagen. Nötigenfalls kann er weitere für ihn wichtig erscheinende Angaben anfordern.</p> <p>Das Gesuch der Wiederherstellung der Frist muss drei Tage nach Fristablauf gestellt werden, ansonsten es unhaltbar wird.</p>	Wiederherstellung der Frist

IV. DIE KOSTEN

Art. 15	<p>Die Verfahrenskosten vor der Kommission umfassen die effektiven Ausgaben, d.h. vor allem die Vergütungen der Kommissionsmitglieder, jene der Zeugen und Experten und die Portogebühren.</p> <p>Ein entsprechender Tarif wird vom Zentralvorstand des WFV erstellt.</p>	Verfahrenskosten
Art. 16	<p>Während der Beschwerdefrist muss ein Vorschuss von Fr. 300.- an den Kommissionspräsidenten überwiesen werden, ansonsten der Rekurs unhaltbar wird.</p>	Kostenvorschuss

Art. 17	Während des Verfahrens kann der Kommissionspräsident von den Parteien einen zusätzlichen Vorschuss verlangen. Wenn die betroffenen Parteien diesen neuen Vorschuss nicht innert der gesetzten Freist bezahlen, wird die Beschwerde als zurückgezogen betrachtet.	
Art. 18	Im Allgemeinen werden die Verfahrenskosten je nach Ausgang des Prozesses den Parteien angelastet. Die Partei, welche durch ihr Verhalten unnötige Kosten verursacht hat, kann zu deren Übernahme verurteilt werden, ohne Rücksichtnahme auf den Ausgang des Verfahrens.	Kostenaufteilung
Art. 19	Wird die Beschwerde während des Verfahrens zurückgezogen, schuldet der Beschwerdeführer dem WFV den Betrag von Fr. 50.-. Ausserdem muss er die bereits angelaufenen Kosten übernehmen.	
Art. 20	Handelt es sich um eine offenkundig missbräuchliche Beschwerde, kann die Kommission den Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe bis zu Fr. 100.- verurteilen. Sie kann ebenfalls eine solche Geldstrafe gegen eine Partei aussprechen, welche sich während der Sitzung völlig unkorrekt verhält. Die Geldstrafen gehen an den WFV.	Ordnungsbusse

V. DAS VERFAHREN

Art. 21	Das Vorverfahren ist schriftlich und wird durch den Kommissionspräsidenten geleitet.	Leitung des Verfahrens
Art. 22	Die Einreichung der Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung. Der Kommissionspräsident kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen anordnen. Er kann jedoch nicht die aufschiebende Wirkung aufheben, bevor er die Parteien dazu angehört hat.	Aufschiebende Wirkung
Art. 22 bis	Der oder die Beschwerdeführer können verlangen, dass die Instanz, welche den Entscheid erlassen hat, diesen in Wiedererwägung zieht. Ein Gesuch in diesem Sinne muss gleichzeitig mit der Beschwerde, in der Regel als getrennte Rechtsschrift, an die Rekurskommission gesandt werden. Wird auf die Beschwerde nicht eingetreten, so gilt dies auch für das Wiedererwägungsgesuch.	Wiedererwägung
Art. 22 ter	Kann auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten werden, suspendiert der Präsident der Rekurskommission das Beschwerdeverfahren und leitet das Wiedererwägungsgesuch unverzüglich an die Instanz weiter, die den Entscheid erlassen hat, zwecks neuer Beurteilung und allenfalls neuem Entscheid. Diese Instanz entscheidet frei über das Gesuch und nimmt die von ihr als notwendig erachteten Beweismittel ab, ohne dabei an die Vorschläge der Parteien gebunden zu sein. Sie entscheidet innert 8 Tagen seit Erhalt des Gesuches und teilt ihren Entscheid den Beschwerdeführern und der Rekurskommission mit.	Wiedererwägung

Das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission wird erst wieder aufgenommen, wenn die Beschwerdeführer ihre Beschwerde bei der Rekurskommission innert 5 Tagen seit Erhalt des neuen Entscheides bestätigen. Wird die Beschwerde nicht bestätigt, wird sie als gegenstandslos abgeschrieben. In diesem Falle tragen die Beschwerdeführer lediglich die effektiv verursachten Kosten.

Art. 23	Durch Vorentscheid tritt der Kommissionspräsident, auf eine Beschwerde nicht ein, wenn sie den Bestimmungen dieses Reglements nicht nachkommt, nämlich: <ul style="list-style-type: none">a) die Beschwerdefrist im Zeitpunkt der Hinterlegung abgelaufen ist (Art. 1 Abs. 2);b) der Kostenvorschuss nicht geleistet ist (Art. 16);c) die Beschwerde nicht rechtsgültig von den im Art. 8 bestimmten Personen unterzeichnet ist.	Verweigerung auf die Beschwerde einzutreten
Art. 24	Die Beschwerde muss in fünf Exemplaren eingereicht werden und muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">a) den angefochtenen Entscheid unter Angabe des Datums und der Art der Mitteilung;b) die Sachverhaltsdarlegung des Streitfalles;c) die genauen Beweismittel, deren sich der Beschwerdeführer bedienen will;d) die Schlussbegehren und deren Begründung. Die in den Händen des Beschwerdeführers liegenden Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen. Dies gilt vor allem für eine mögliche Vertretungsvollmacht. Wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden, schickt der Kommissionspräsident die Beschwerde an den Verfasser zurück mit der Bitte um Berichtigung innert kurzer Zeit. Wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, gilt die Beschwerde als zurückgezogen.	Inhalt der Beschwerde Folgen von Formmängeln
Art. 25	Der Präsident übermittelt die Beschwerde der Gegenpartei und setzt ihr eine Frist von 5 Tagen zur Beantwortung. Die Antwort muss in fünf Exemplaren hinterlegt werden und den Vorschriften des Art. 24 entsprechen. Sie wird dem Beschwerdeführer vor der Verhandlung mitgeteilt.	Beschwerdeantwort
Art. 26	Nach Ablauf der Frist für die Beantwortung setzt der Kommissionspräsident unverzüglich das Datum für die Verhandlung an. Zu dieser Sitzung lädt er die Parteien, die Zeugen und Experten mindestens 8 Tage im voraus durch eingeschriebenen Brief ein.	Festlegung der Verhandlung

VI. DAS BEWEISMITTEL

Art. 27	Die Kommission leitet die erheblichen Beweise, welche von den Parteien vorgeschlagen wurden. Sie kann von Amtes wegen Beweise verlangen, die sie für die Klärung der Streitsache als notwendig erachtet. Die Kommission würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
----------------	--

Art.28	Jede Partei muss die von ihr angeführten Tatsachen beweisen.	
Art. 29	<p>Als Beweismittel werden anerkannt und zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Unterlagen, besonders die Berichte der Schiedsrichter, der Inspizienten oder Verantwortlichen; b) das Zeugenverhör; c) das Parteiverhör d) die Ortsschau; e) das Gutachten des Experten oder Sachverständigen. <p>Die audio-visuellen Mittel sind nur als ergänzendes Beweismittel in Disziplinarfällen zulässig.</p>	Beweismittel
Art. 30	<p>Die Parteien und Dritte, welche den Vorschriften des WFV unterstellt sind, müssen auf Verlangen des Kommissionspräsidenten die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden vorlegen.</p> <p>Wenn diese Vorlegung ihre Interessen verletzen könnte, können sie den Kommissionspräsidenten auffordern, die betreffenden Stellen zu streichen oder die Urkunde den Parteien nicht auszuhändigen. In diesem Falle werden die Parteien durch den Kommissionspräsidenten kurz über den Inhalt der Urkunde, der die Streitsache betrifft, in Kenntnis gesetzt.</p>	Urkunden- beschaffung
Art. 31	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es können nur Zeugen angehört werden, die das 14. Altersjahr erreicht haben. 2. Vor der Einvernahme werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt. 3. Die Zeugen werden mündlich angehört. Ihre Aussagen werden schriftlich festgehalten, nötigenfalls in Kurzform. Dieses Protokoll wird ihnen vorgelesen und sie unterzeichnen es. 4. Der Kommissionspräsident kann die Zeugen ermächtigen, auf die ihnen gestellten Fragen schriftlich zu antworten. 5. Die Zeugen werden gemäss Tarif entschädigt. 	Zeugen
Art. 32	Die Parteien werden angehört, damit sie zu den in den Schriften festgehaltenen Tatsachen Stellung nehmen können.	Einvernahme der Parteien
Art. 33	<p>Die Ortsschau wird durch die Kommission oder von einer Delegation vorgenommen. Die Parteien werden dazu vorgeladen und haben das Recht daran teilzunehmen.</p> <p>Die Feststellungen müssen in einem Protokoll festgehalten werden, dem Skizzen oder Photographien beigelegt werden können.</p>	Ortsschau
Art. 34	<p>Wenn die Wahrnehmung oder Beurteilung der Tatsachen besondere Kenntnisse voraussetzt, kann die Kommission Experten heranziehen oder die Meinung von Sachverständigen einholen, die sich schriftlich äussern können.</p> <p>Die Bestimmungen von Art. 4 und 5 haben ebenfalls Geltung für diese Personen.</p>	Experten

VII. DIE BEWEISFÜHRUNG UND VERHANDLUNG

Art. 35	Der Kommissionspräsident leitet und sorgt für den ordentlichen Ablauf bei der Beweisaufnahme und der Verhandlung.	Verhandlungs- ordnung
Art. 36	Wenn die Umstände es erfordern, kann die Kommission vor der Schlussverhandlung eine oder mehrere Sitzungen zur Beweisaufnahme anordnen.	
Art. 37	Der Sekretär oder der Schreiber ist für die Protokollführung der Verhandlung zuständig und hält darin fest: <ul style="list-style-type: none">a) das Datum und den Ort der Verhandlung;b) die Zusammensetzung der Kommission;c) die Namen der anwesenden Personen und ihrer Vertreter;d) die Begehren der Parteien;e) die Aussagen der Parteien, Zeugen und Experten, nötigenfalls eine Zusammenfassung.	Protokoll
Art. 38	Zu Beginn der Verhandlung können die Parteien Einreden bezüglich des eingeschlagenen oder vorgesehenen Verfahrens erheben. Die Kommission entscheidet unverzüglich über diese Einreden; nötigenfalls kann sie darüber in Abwesenheit der Parteien befinden.	Vorgängige Einreden
Art.39	Auch bei Abwesenheit einer oder beider Parteien kann die Kommission rechtsgültig verhandeln. Sie kann von Amtes wegen ihre Untersuchungen auf Tatsachen ausdehnen, die nicht vorgebracht wurden, aber zur Erledigung der Streitsache dienlich sind.	Abwesenheit der Parteien
Art. 40	Nach der Beweisaufnahme werden die Parteien aufgefordert, sich zu äussern und die Sache zu verteidigen. Jede Partei hat das Recht zweimal das Wort zu ergreifen. Die Kommission kann aber die Vorträge einschränken und die Sache als angehört erklären.	Parteivorträge

VIII. DAS URTEIL

Art. 41	Nach den Vorträgen berät die Kommission unverzüglich unter Ausschluss der Parteien. Sie kann den angefochtenen Entscheid bestätigen, annullieren oder abändern. Sie ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden und ist befugt, den angefochtenen Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers abzuändern. Sie kann in diesem Sinne sämtliche in den Statuten und Reglementen des SFV oder WFV vorgesehenen Strafen aussprechen, sofern sie im Kompetenzbereich der Region sind. In ihrem Urteil spricht sie sich über die Kostenverteilung aus.	Beratungen Entscheidungs- kompetenz
----------------	---	--

Art. 42	Die Kommission fällt den Entscheid mit Stimmenmehr. Ihre Mitglieder sind bezüglich der Beratungen an die Schweigepflicht gebunden.	
Art. 43	Unmittelbar nach den Beratungen wird das Urteilsdispositiv den Parteien mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet. Ausnahmsweise kann das Urteilsdispositiv den Parteien schriftlich mitgeteilt werden, nötigenfalls mittels Eilsendung oder Telegramm. Das Urteil ist vollstreckbar und rechtskräftig nach dieser Urteilsmitteilung. Das begründete Urteil muss innert drei Wochen nach der Verkündung den Parteien zugestellt werden. Die Parteien können auch auf die Zustellung dieser Begründung verzichten und sich mit dem schriftlichen Urteilsdispositiv begnügen.	Urteileröffnung Zustellung des begründeten Urteils
Art. 44	Das begründete Urteil muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> a) Ort und Datum des Urteilspruches; b) die Zusammensetzung der Kommission, inkl. Sekretär oder Schreiber; c) die beteiligten Parteien und ihre Vertreter; d) die von den Parteien festgehaltenen Begehren; e) die Begründung und Erwägungen; f) das Dispositiv; g) die Kostenregelung. 	Inhalt des Urteils
Art. 45	Weder die Begehren der Parteien noch die Begründungen und Erwägungen werden im Dispositiv aufgenommen.	Inhalt des Dispositives
Art. 46	Das Urteil und das Dispositiv müssen vom Kommissionspräsidenten und dem Sekretär oder Schreiber unterzeichnet sein.	
Art. 47	Nach Abschluss des Verfahrens sind die Akten der Kommission in den Archiven des WFV zu hinterlegen.	Archivierung der Akten

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48	Bei Textdifferenzen ist der französische Text massgebend.	Textdifferenzen
Art. 49	Das vorliegende Reglement wurde vom Zentralvorstand des WFV am 12. September 2000 und von der Delegiertenversammlung des WFV am 22. März 2001 in Saxon genehmigt. Es tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es annulliert und ersetzt das Reglement der Ausgabe 1990. Neu herausgegeben, Sitten Januar 2000.	Annahme Inkrafttreten

WALLISER FUSSBALL VERBAND ZENTRALVORSTAND

Der Präsident
Anselme Mabillard

Der Sekretär
Jean-Daniel Bruchez